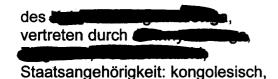
VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Antragstellers,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Kerstin Müller, Lindenstraße 19, 50674 Köln,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5145891-246 -,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richter am VG Küllmer

als Einzelrichter der 2. Kammer am 19. Mai 2005 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.04.2005 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der sich aus dem Tenor ergebende Antrag des Antragstellers ist zulässig und begründet. Denn es bestehen nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Abschiebungsandrohung. Die Verneinung des Vorliegens von Abschiebeverboten i.S.v. § 60 Abs. 7 AufenthG hält einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens nicht stand. Denn dem Antragsteller steht Abschiebungsschutz nach Bestimmung des § 60 Abs. 7 AufentG zu, so dass die entsprechende anderslautende Entscheidung in dem angegriffenen Bescheid zu beanstanden ist.

Nach den dem Gericht zur Seite stehenden Erkenntnisunterlagen (vgl. insbesondere AA, Lagebericht vom 28.05.2004) ist die wirtschaftliche Lage in der Demokratischen Republik Kongo äußerst schwierig bis katastrophal. Die Versorgung mit Lebensmitteln ist für die Bevölkerung schwierig. Dank verschiedener Überlebensstrategien herrscht jedoch keine akute Unterversorgung wie in anderen Hungersgebieten Afrikas. Das Gesundheitswesen befindet sich in katastrophalem Zustand und ohne familiäre Bindung oder sonstige Unterstützung dürfte die Sicherung einer Existenzgrundlage oftmals unüberwindbare Schwierigkeiten aufwerfen (Lagebericht des AA vom 28.05.2004).

Für das Gericht steht fest, dass das Leben und Überleben in der Demokratischen Republik Kongo für alle Bevölkerungsgruppen äußerst schwierig ist, dass aber jedenfalls keineswegs jeder in dem von der Regierung beherrschten Teil des Landes und insbesondere in Kinshasa, wohin eine freiwillige Ausreise oder Abschiebung möglich wäre, lebende Bewohner oder jeder dorthin zurückkehrende Asylbewerber ernsthaften schwersten Verletzungen oder einer Todesgefahr ausgesetzt ist. Dies trifft nach Auffassung des Einzelrichters vielmehr nur auf bestimmte Bevölkerungsgruppen wie z.B. Kinder, alleinstehende Frauen mit Kindern sowie Kranke und ältere Personen zu, denen die erforderlichen Überlebenstechniken nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Allerdings gehört der Antragsteller aus verschiedenen Gründen zu diesem Personenkreis. Zum einen ist er erst acht Jahre alt und er hat des weiteren in der Demokratischen Republik Kongo keinerlei familiären Rückhalt, da sein Vater als Asylbewerber ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland aufhältlich ist. Das Gericht geht nicht davon aus, dass er mit der "schützenden Hand" seines Vaters in die Demokratische Republik Kongo wird

zurückkehren können, da eine politische Verfolgung des Vaters zumindest im derzeitigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen ist, wie sich aus dem Asylverfahren des Vaters des Antragstellers ergibt, in welchem nach durchgeführter mündlicher Verhandlung Beweis erhoben worden ist (vgl. VG Kassel, 2 E 259/03.A(2)).

Ist dem Antragsteller indes Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zuzuerkennen, ist die ausgesprochene Abschiebungsandrohung nach Maßgabe des § 59 AufenthG rechtswidrig, so dass sie keinen Bestand haben kann.

Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Küllmer Küllmer



Ausgefertigt

Kecesi, deri

2 0 Mai 790

Angestellte

die Urkundeneamter der Geschäftestelle des Verwaltungsgerichts Kassel